

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 69.

Dinstag den 10. Juni

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 941. (1) Nr. 10922.

K u n d m a c h u n g

zur verkaufswaisen zweiten Versteigerung der Armenfondsherrschaft Landspreis in Krain. — Nachdem der Erfolg der über Gubernial-Kundmachung vom 5. Jänner l. J., Zahl 31823, am 27. März l. J. in Folge hohen Hofkanzleis Decretes vom 26. November 1840, Zahl 35989, abgehaltenen ersten Versteigerung der Peter Paul Glavar'schen Armenfondsherrschaft Landspreis zur Genehmigung nicht geeignet war, so wird die zweite Versteigerung dieser Herrschaft Montag den 17. Juli 1843, Vormittags um 10 Uhr im ständischen Landhause Nr. 201 am neuen Markte, im Rathssaale des k. k. illyrischen Landes-Guberniums hiemit Statt finden, und für den Ausrufspreis der Herrschaft der Betrag von 53840 fl. 10 kr. beibehalten werden. — Diese Herrschaft liegt im Bezirke Neudegg, des Neustädter Kreises, $7\frac{1}{2}$ Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, an der Bezirksstraße zwischen Treffen und Neudegg; die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft sind folgende: — I. An Gebäuden: 1. Das geräumige, zwei Stock hohe Schloßgebäude mit der Kirche und Thurmuhr. — 2. Der große gewölbte Weinkeller mit dem Getreideschüttboden. — 3. Das große Wirthschaftsgebäude mit den Hornviehstallungen und dem Dreschboden. — 4. Der Pferdestall mit den Heubehältnissen. — 5. Die Schweinställe. — 6. Die herrschaftlichen Mühlgebäude zu Unterforst. — 7. Das Gartenhaus, zwei Bienenhäuser und das Weingarthaus im Langenacker. — 8. Der Dörröfen am untern Theile des Gartens. — 9. Die zwei Getreideharpfen, von welchen die eine ganz hölzerne 26, und die andere mit gemauerten Pfeilern 25 Fenster zählt. — II. An

Wirthschafts-Gründen: In unverbürgter, auf den Commissions-Befund vom Jahre 1824 sich gründenden Ausmaß: 43 Joch, 846 □ Klostert Aecker; 33 Joch, 570 □ Klostert Wiesen; 2 Joch, 1081 □ Klostert Gärten; 22 Joch, 900 □ Klostert Gestrüpp und Weiden; 10 Joch, 181 □ Klostert Weingärten. — Diese sämtlichen Grundstücke stehen in eigener Bewirthschaftung, und nur die Wiese Pauherjova dolina zweite Abtheilung, pod dermaschnikam fünfte Abtheilung, per dinou las und pod gradisham sind um jährlich 8 fl. 20 kr. zeitlich verpachtet. Von den Weingärten sind Suale erste und zweite Abtheilung, Neugradische und Dermaschnik verödet. — III. An Waldungen: Die Herrschaft besitzt hieran in unverbürgter Ausmaß: 893 Joch, 658 □ Klostert, wovon einige Abtheilungen mit Servituten belastet, andere noch im Streite hinsichtlich des Besitzrechtes und der Servitutsansprüche begriffen sind, welche letzterer von dem Erklärer auszutragen seyn wird. — IV. An Jagdbarkeiten: Die Mitreißjagd und Voggelgang-Gerechtigkeit zugleich mit der Herrschaft Neudegg, und den Gütern Kleinack und Grutsch erstreckt sich in der Pfarz Treffen dießseits des Baches Themenitz, und kann nur von dem Inhaber oder Pächter der Herrschaft selbst, nicht aber von einem Alerpächter benützt werden. — V. An Mahls- und Stampfmühlen: Dieselbe ist eine halbe Stunde von der Herrschaft entfernt, zu Unterforst, an dem Themenitzbache; sie besteht aus vier Läufen und einer Stampfe mit acht Pöggern, wird größtentheils zur Vermahlung des bedeutenden Haubersforders in eigener Regie benützt. — VI. An Dominical-Nutzungen: Von den Unterthanen hat über Abzug des Fünfstels einzugehen, alljährlich: 1. An Urbarial-Geldgaben und St. Georgenrecht

149 fl. 24 $\frac{1}{4}$ fr. — 2. An Dominical- und Erbpachtzins 24 fl. — 3. An Kleinrechten: 69 $\frac{3}{5}$ Stück Hühner, 564 Stück Eier. Diese Kleinrechte sind gegenwärtig widerruflich um jährliche 19 fl. 12 fr. rekurirt. — 4. An Zinsgetreide: 10 Mägen, 3 $\frac{1}{5}$ Maß Weizen, 9 Mägen Korn; 16 Mägen, 24 Maß Haber; 1 Mägen, 6 $\frac{2}{5}$ Maß Weißgemischtes. — 5. An Pflanz- und Forstrecht: — a) In Natura: 263 Mägen, 3 $\frac{1}{5}$ Maß Haber; 41 $\frac{3}{5}$ Stück Kapäuner; 69 $\frac{3}{5}$ Stück Hühner; 15 $\frac{1}{5}$ Stück Pogatzen; 1 Eimer, 20 Maß niederöstrerr. Maßerei Wein. — b) Im Gelde: 2 fl. 18 $\frac{3}{4}$ fr. — 6. An Natural-Nobath, und zwar: a) Die Parental-Nobath mit 4008 Hand- und mit 3674 $\frac{2}{5}$ Zugtagen. Diese wurden bis inclus. October 18. o contractmäßig mit 407 fl. 10 fr. rekurirt. — b) Die gezählte Nobath mit 67 $\frac{1}{5}$ Handtagen mit Kost, und 122 $\frac{9}{10}$ Handtagen ohne Kost, mit 19 $\frac{1}{5}$ Zugtagen und 631 $\frac{1}{5}$ Pfund Ruspengespinnst. — 7. An Bergrecht, und zwar: a) In Natura: An alter und neuer Gebühr, über Abzug der von den eigenthümlichen Weingärten Nr. 301, 310, 662 und des Pfarrhof Treffen Weingartens Nr. 663 zu entrichtenden Schuldigkeit, hat im Ganzen einzugehen 128 Eimer, 1 $\frac{1}{4}$ Maß niederöstrerr. Maßerei. — b) Im Gelde: 2 fl. 15 $\frac{2}{4}$ fr. E. M. — VII. An Zehentent: — Die Benennung des zehentmäßigen Weingebirges oder der zehentpflichtigen Ditschaften, dann der Mitzehtentherren und deren Antheile kommen in den, dem Capitalsanschlage zuliegenden Schuldigkeits-Tabellen vor; d. Weinzehent wird in eigener Regie benützt. — VIII. An Zehentent: Besitzt die Herrschaft den Zehent-, Garben- und Sackzehent. — Die Benennung der Ditschaften, wo die zehentpflichtigen Realitäten liegen, der Summe des Hubenstandes, der Mitzehtentherren und ihrer Antheile, kommen ebenfalls in den, dem Capitalsanschlage zuliegenden Nachweisungen vor. — In Betreff des Erdäpfelzehentes wird sich auf die mit Lucrende des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696, kundgemachte allerhöchste Entschliessung vom 11. Februar 1833 berufen. — IX. An Kauf- und Grundbuchstaren: — In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie, dann in Erbsfällen wird größtentheils Ein Goldducaten, und unter fremden 10 % vom Kauf- und Schätzwerthe mit Gutlassung des Fünftels, nebst dem Briefgelde entrichtet; das Detail hierüber enthält die

Schuldigkeits-Tabelle beim Capitalsanschlage. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchspatentes für Krain abgenommen. — Hereschaftliche Lasten: — 1. Die landesfürstlichen Steuern, und zwar: — a) An das Steueramt der Herrschaft Neudegg an Grundsteuer für die hereschaftlichen Realitäten 96 fl. 55 $\frac{2}{4}$ fr. — b) Für einen der Herrschaft anheim gefallenen Weingarten 12 $\frac{1}{4}$ fr. — c) Für die Mahlmühle 41 $\frac{3}{4}$ fr. — d) Für die zwei Dominicalisten, à 8 fl. 55 fr., 17 fl. 50 fr. — e) An Häusersteuer vom Schlossgebäude 12 fl. — f) An Häusersteuer vom Wingerhause im Langenacker 40 fr. — g) An Häusersteuer von den Häusern der zwei Dominicalisten, à 40 fr., 1 fl. 20 fr. — h) An Häusersteuer der Mühle 40 fr. — i) An Gewerbesteuer von der Mühle 4 fl. — Zusammem 134 fl. 19 $\frac{2}{4}$ fr. — 2. Gaben an fremde Dominien, und zwar: a) Dem Pfarrhof Treffen jährliche 3 fl. über Abzug des Fünftels 2 fl. 24 fr., und die Dominicalgaben von den Mählrealitäten mit 2 fl. — b) Der Herrschaft Neudegg 10 Mägen Hirse, wovon das Fünftel abzuschlagen ist. — c) Der Herrschaft Kroisenbach über Abzug des Fünftels 1 $\frac{1}{2}$ Mägen Haber und 1 $\frac{1}{5}$ Stück Kapäuner. — 3. Normalschulbeitrag: Für die Schlosskapelle sind jährlich an die Kreiscaffe für Rechnung des Normalschulfondes zu entrichten 30 fr. — Licitations-Bedingnisse. — §. 1. Die dem Peter Paul Glavarischen Armenfonde verbliebene Herrschaft Landspreis wird, so wie sie der gedachte Armenfond besitzt und genießt, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei verkauft. — §. 2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands landläufige Realitäten zu besitzen geeignet ist. — §. 3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 53840 fl. 10 fr. in dem Betrage von 5384 fl. 1 fr. Conv. Münze bei der Versteigerungs-Commission entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären,

haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erheber angesehen und behandelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Landes-Subernium zu Laibach einzusenden oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken den Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocelle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Uebersbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 236 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocell eingetragen und hiernach behandelt

werden. Soll'e ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug einräumt werden; wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 4. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufs bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht erteilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — §. 5. Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings binnen 4 Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, und zwar noch vor der Übergabe der Realität zu berichtigen. — Den hiernach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kaufschillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen Fünft vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinslet, binnen fünf Jahren, von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, d. i. vom 1. November 1843 anfangen, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. Sobald der Käufer die mit einem Dritttheile bedingene erste Rate des Kaufpreises entrichtet haben wird, soll er auf sein Entsprechen, und wenn es der verkaufende Fond für zweckmäßig hält, auch auf Einhalten des Verkäufers als Eigenthümer dieser Realität, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß zu gleicher Zeit die noch rückständigen Kaufschillingraten mit der Verpflichtung zur Zinszahlung, und die übrigen in dem Kaufcontracte zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten in dem Fassenfonde dieser Realität, welche ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärt wird, intabulirt werden. — §. 6. Diese Realität wird mit ihren Bestandtheilen und Gerechtigkeiten dem Käufer frei von Schulden, welche aus einem, auf denselben als Hypothek versicherten Geld-Darlehen entspringen, übergeben werden. Jedoch wird dieselbe, wie oben bemerkt, nur so verkauft, wie sie der verkaufende Fond besitzt. Der Verkauf und die

Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern in Pausch und Bogen, ohne Haftung des Verkäufers für das Grundmaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Kubriken, und es wird die Gewährleistung durch drei Jahre, von dem Tage der beendeten physischen Uebergabe gerechnet, bloß für den einzigen Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. Außerdem findet selbst bei bewiesener Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. Aus diesem Grunde können auch die in der historischen Beschreibung ausdrücklich angeführten, oder andere der verkauften Behörde bisher unbekannte Ansprüche Dritter Personen auf diese Güter, den Käufer nicht im mindesten berechtigen, von dem Verkäufer eine Gewährleistung oder Entschädigung anzusprechen, indem, wie oben stipulirt wurde, diese Realität nur so und in dem Zustande verkauft wird, wie und in welchem sie bisher von dem verkaufenden Fonde besessen wurde, und wie sie sich bei der Uebergabe befinden wird. — §. 7. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung, wie auch die ausführlichen Licitationsbedingungen können in der Regimatur des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an ihr Verwaltungsamte wenden. — Vom den k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 13. Mai 1843.

Z. 957. (2) Nr. 13160.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Houdirections-Adjuncten Joseph Dulse, ist bei der hiesigen k. k. Prov. Bau-Direction eine Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte jährl. 1500 fl., oder im Falle der Vorrückung mit 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende Juni d. J. diesem Gubernium entweder un-

nittelbar, oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen, und sich auf legale Weise über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und Moralität auszuweisen. — Innsbruck am 17. Mai 1843. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 969. (1) ad Nr. 4823/IX. Nr. 12947.

C o n c u r s

der k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Bei dem k. k. Tabakblätter-Einlös-Magazine zu Jagielnica, ist der Dienstposten des kontrollirenden Wagmeisters, womit der provisorische Gehalt jährlicher 500 fl., der Genuß einer freien Wohnung, und die Verpflichtung zur Leistung einer baren, oder auf einer Realität pragmatikalisch sichergestellten Caution mit dem Betrage eines Jahresgehaltens vor dem Dienstantritte verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Posten, oder falls aus diesem Anlasse eine kontrollirende Wagmeisterstelle bei dem Tabakblätter-Einlösungsmagazine in Zablatow oder Monasteryska mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., jedoch ohne Naturalwohnung, dagegen ebenfalls mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage von 500 fl. erlediget werden sollte, um einen dieser Posten, haben ihre, mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die bisher geleisteten Dienste, über die Kenntnisse der Tabakblätter, der Tabakblätter-Einlösungs-Manipulation, des Cassé- und Rechnungswesens, endlich über die Kenntnisse der deutschen und polnischen Sprache belegten Gesuche bis 15. Juni 1843 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Lemberg einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem anderen Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Larnopol, Stanislaw und Kotomea verwandt oder verschwägert sind, und sich glaubwürdig darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die Caution vor dem Dienstantritte auf die vorgeschriebene Art zu leisten. — Gesuche, welche mit den geforderten Nachweisungen nicht belegt sind, werden nicht berücksichtigt werden. — Lemberg den 9. Mai 1843.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 975. (1) Nr. 8684.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Stein, Krainburg und Laak stationirte k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. August bis letzten October d. J., wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar in Stein auf den 19., Krainburg auf den 20. und Laak auf den 21. Juni d. J., überall um 10 Uhr Vormittags, festgesetzt. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: In Stein 75 Brod-Portionen; in Krainburg 139 Brod-, 4 Hafer-, 4 Heu-Portionen zu 8 Pfd., und 4 Streustroh-Portionen zu 3 Pfd.; in Laak 69 Brod-Portionen. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1843.

3. 976 (1) Nr. 8684.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpflegs-Sicherstellung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und Durchmärsche an Brod, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis letzten October d. J., wird am 16. Juni 1843 Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Verhandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: — 1. Der Bedarf noch dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht bei-
läufig täglich in 1488 Portionen Brod; 139 Portionen Hafer; 26 Portionen Heu, à 8 Pfund; 88 Portionen Heu, à 10 Pfund; 149 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; vierteljährig in 2000 Bund Bettenstroh, à 12 Pfund. — 2. Hat jeder Officier vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterlöblichen rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszusprechen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglichs. — 3. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beschränkungen müssen die Offerte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stempel, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Officier sich allen jenen Bestimmungen in Be-

ziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4. Anbote von stellvertretenden Officieren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5. Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder in Barem oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Cassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7. Der Bedarf für die heurige Truppenconcentration während der Waffenübungszeit und für den durch Einberufung der b.urlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für etwaige größere Durchmärsche, kann erst am Tage der Verhandlung den anwesenden Concurrenten bekannt gegeben werden. — 8. Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazins-Kanzlei eingeholt werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1843.

Ämterliche Verlautbarungen.

3. 974. (1) ad Nr. 4871. Nr. 1702II.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt macht bekannt, daß am 24. Juni l. J., um 11 Uhr Vormittags, in ihrem Amtsbloccale zu Neustadt zur Herstellung einiger nothwendiger Conservations-Arbeiten an dem Aerarial-Amtsgebäude des k. k. Gränzzollamtes Pirtsche, die öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden. — Nach dem Voranschlage beträgt die Maurerarbeit 26 fl. 35 kr.; das Maurermateriale 30 fl. 53 kr.; die Zimmermannsarbeit 42 fl. 37 kr.; das Zimmermannsmateriale 203 fl. 40 kr.; die Tischlerarbeit 1 fl. 20 kr.; die Schlofferarbeit 42 fl. 40 kr.; die Spenglerarbeit 128 fl.

40 Kr.; zusammen 476 fl. 25 Kr. C. M. — Diese Beträge werden zu Ausrufspreisen angenommen, und zu der Minuendo-Versteigerung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken hie-mit eingeladen, daß das Vorausmaß und die Licitationbedingnisse bei der Licitation und auch früher bei dem k. k. Gränzzollamte zu Pirtsch und bei dem Expedite dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Neustadt am 31. Mai 1843.

3. 968. (1) ad Nr. 4822JIX. Nr. ^{11140/}853
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Unterverlag in Hirschberg, Jungbunzlauer Cameral-Bezirk, in Erledigung gekommen ist. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das Gefällsmagazin in Jungbunzlau, wohin 3 Meilen Kaiserstraße zu fahren sind, angewiesen, ihm selbst sind 77 Traficanten zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 1700 fl., das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnis-ausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Jungbunzlau und in der hierseitigen Registratur Nr 909 — 2 eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1841 bis Ende October 1842 an Tabakmaterialie 51166 $\frac{1}{4}$ Pfunde, im Geldwerthe von 28346 fl. 37 Kr., an Stämpelpapier 3455 fl. 6 Kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei dem Genusse einer Provision von 3% vom Tabak, und 3% vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 288 fl. 19 Kr. berechneten a la Minuta Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1242 fl. 22 Kr. — Hingegen betragen die Ausgaben nach beiläufiger Schätzung: a) An Callo vom Schnupf- und gesponnenen Rauchtobak 68 fl. 37 Kr.; b) an Provision vom Stämpel den Traficanten à 2% 50 fl. 7 $\frac{1}{4}$ Kr.; c) an Fracht 150 fl.; d) an Verlagsauslagen, als: Gewölbe- und Kellerzins 50 fl., Schreib- und Einkartierpapier 10 fl., Beleuchtung 10 fl., Beheizung 20 fl., zusammen 358 fl. 44 $\frac{1}{4}$ Kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein jährlicher reiner Gewinn von 883 fl. 37 $\frac{3}{4}$ Kr. — Derselbe ergibt sich bei einer Provision von 2 $\frac{1}{2}$ % vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 741 fl. 53 $\frac{3}{4}$ Kr., 2% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 600 fl. 10 Kr., 1 $\frac{1}{2}$ % vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 458 fl. 26 Kr. — Derselbe kann jedoch durch Zunahme des

Absages vermehrt, durch Abnahme desselben aber vermindert werden. — Sämmtliche nach dem früheren Systeme mittelst Concession bestellte Tabak- und Stämpelverleger, welche diesen erledigten Verschleißplatz im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, werden in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 17. December 1839, Z. 53602, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, in welchen die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, längstens bis 30. Juni 1843 Vormittags durch ihre vorgesezten k. k. Gefällsbehörden hierorts einzubringen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerbungen, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird, Rücksicht genommen werden könne. — Prag am 10. Mai 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 953. (3)

Bade-Anzeige.

Indem der ergebenst Gefertigte Einem löbl. k. k. Militär, Einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum für den bisherig zahlreichen Besuch der, ihm gehörigen Kaltbade-Anstalt seinen innigsten Dank abstattet, zeigt er gleichzeitig an, daß er seine, in der Vorstadt Birnau errichteten kalten Bäder am Dinstag, den 6. Juni, zum allgemeinen Gebrauche eröffnen wird, wozu er höflichst einladet.

Die Einrichtung und Bedingnisse sind wie im vorigen Jahre, welche in der Badeanstalt zur gefälligen Einsicht bereit sind.

Laibach am 1. Juni 1843.

Georg Paik.
Zimmermeister.

3. 929. (3)

Dank-sagung.

Meine zwei im Dorfe Tenetisch gelegene Heuschauern, welche bei der k. k. priv. Azienda-Assicuratrice in Triest sammt dem darin befindlichen Heuvorrath gegen Feuerschaden versichert waren, sind am 3. d. M. ein Raub der Flammen geworden.

Die oben genannte k. k. priv. Affecurranz-Kammer hat mir den Schadenwerth alsogleich durch ihren Hauptagenten, Herrn Joseph Karinger in Laibach, vergüten lassen, was ich zum Ruhme dieser trefflichen Anstalt öffentlich mit Dank bekannt gebe.

Krainburg den 10. Mai 1843.

Conrad Locker.